

2. Die Anhänger einer in Nordamerika (namentlich New York) stark verbreiteten Secte, welche die Ewigkeit der Höllestrafen läugnet, alle Menschen schließlich zur Seligkeit gelangen und das ganze Universum zu einem Zustand der Vollkommenheit zurückkehren läßt. Sie bekennet eine rein natürliche Religion und steht in Beobachtung der allgemein anerkannten Postulate der Sittlichkeit und der Staatsgesetze die höchste Pflicht. Ihre Lehre, dem Bekenntniß der Unitarier (s. d. Art.) sehr nahestehend, ist niedergelegt im Universalist Catechism von 1803. Die Secte wird auf James Kelly zurückgeführt, weshalb ihre Anhänger auch Kellyanisten oder Kelly-Universalisten genannt werden. Kelly, früher mit Whitefield verbunden und dem aufkommenden Methodismus (s. d. Art. Methodist) zugethan, begann seit 1750 sein eigenes Bekenntniß in England zu verkünden und eine Gemeinde zu sammeln. Durch einen Anhänger, J. Murray, der 1770 nach Amerika auswanderte, wurde Kelly's Bekenntniß zuerst in Boston und dann auch anderwärts verbreitet. Seit 1785 war die Secte in Amerika organisiert. Sie steht unter einem aus Predigern und Laien zusammengesetzten Generalconvent. Gegenwärtig besitzt sie in den Vereinigten Staaten an 1000 Kirchengemeinden und zählt über 40 000 Familien. Ihr Kirchengenthum wurde bereits 1875 auf 8 Millionen angegeben. Eine Secte in England, welche die officiële Benennung Universal Christians führt, dürfte wohl zur selben Lehre sich bekennen oder auf denselben Stamm sich zurückführen. (Vgl. Baird, On the Religion in America. Or an account of the origin and present condition of the evangelical Churches in the United States with notices of the unevangelical Denominations, New York 1856; Williamson, Exposition and Defence of Universalists, New York 1868; Carroll, The religious forces of the United States, New York 1893, 369 ff. [American Church History I].)

[O. Pfülf S. J.]

Universitäten als die höchsten Bildungsanstalten wurden bis in das 16. Jahrhundert hinein unter Mitwirkung der obersten kirchlichen Auctorität gegründet und von dieser unter ihren besondern Schutz genommen. Sie bildeten Anstalten, deren Bedeutung über die eigentlichen Diöcesengrenzen hinausgriff und die als „autonome Körperschaften auf dem Boden des kirchlichen wie weltlichen Rechts“ (v. Scherer) zu betrachten sind.

I. Ursprung und Namen der Universitäten. Die Schulen des Alterthums hatten gar keine Aehnlichkeit mit den Hochschulen des Mittelalters. Höchstens könnten die griechischen Philosophenschulen und die gelehrten Anstalten von Verytus sowie die römische unter dem Kaiser Tiberius entstandene und nach den Rechtsgelehrten Massurius Sabinus und Cassius Longinus schola Cassia oder Sabiniana genannte Juristenschule nebst der Schule der Proculianer,

ihrer Gegner, eine kleine Analogie aufweisen. Ebenso wenig ist die Anschauung berechtigt, daß die Universitäten theilweise aus den alten Kloster- und Stiftsschulen hervorgegangen seien. Die letzteren waren ja zweifellos die Trägerinnen aller Bildung in damaliger Zeit, aber nur bei einigen wenigen Universitäten läßt sich nachweisen, daß sie sich unmittelbar an Klosterschulen angeschlossen haben. Die meisten sind unvermittelt und neben den bestehenden Schulen entstanden. Auch waren die Universitäten nicht, wie von Savigny in seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ und nach ihm noch Andere behauptet haben, freie körperschaftliche Vereinigungen, um irgend einen hervorragenden Mann gebildet, dem wegen seiner Lehrgabe eine große Anzahl von Schülern zuflöß. Auch unsere Begriffe einer Universität stimmen nicht immer zu den mittelalterlichen. Wir verstehen heute unter Universität (Hochschule) die oberste Stufe der Unterrichtsanstalten. Von den anderen Schulen unterscheiden sich die Universitäten durch den höhern wissenschaftlichen Unterricht sowie durch die größere Freiheit, welche den Lernenden gewährt wird. Regelmäßig sind an ihnen (wenigstens) vier Facultäten, die theologische, die philosophische, die juristische und die medicinische, vertreten; wenn eine Anstalt nicht alle Facultäten umfaßt, so heißt sie eine unvollständige Universität. Den Ausdruck universitas treffen wir auch häufig im Mittelalter an, aber hier bezeichnet er etwas ganz Anderes. Er bedeutet im Sinne des Corpus iuris civilis ein corpus, eine corporative Verbandseinheit. Collegium und societas haben denselben Sinn. Wenn demnach universitas nur einen organisierten menschlichen Verband bezeichnete, so konnte man unmöglich eine Unterrichtsanstalt darunter verstehen. Das Wort bezeichnete die Körperschaft der Professoren, die an einer Hochschule unterrichteten, und ihre Schüler, die Mitglieder der Körperschaft waren. Entweder hießen Lehrer und Schüler zusammen scholares (auch studentes), oder die Scholaren waren im engern Sinne nur die Schüler, und die Lehrer die magistri, so daß von einer universitas scholarium und von einer universitas scholarium et magistrorum gesprochen wird. Der Ausdruck universitas konnte übrigens auch auf die Mitglieder einer einzigen Facultät angewendet werden. Die aus dem politischen Leben stammende Bezeichnung alma kommt nicht vor dem 14. Jahrhundert vor, und da die Universität bildlich als eine foecunda mater bezeichnet wurde (Innocenz IV. 1254), so entstand nach und nach die Bezeichnung alma mater für eine Universität; so für Paris 1389, für Köln 1392. Wahrscheinlich entlehnte man den Ausdruck der Liturgie und dem canonischen Rechte und bezog ihn auf die Universität wegen der Erziehung der Jugend.

Die gebräuchlichste Bezeichnung für das, was wir „Universität“ nennen, war im Mittelalter